

Pr. 442/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3730 (V) vom 15.02.1990
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.1990

Antragsteller:
Jugendamt Köln
Schaevenstraße 1b
5000 Köln 1
Az.: 51/514/11

Verfahrensbeteiligte:
Damian

Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
21.11.1989 eingegangenen Antrag am 15.02.1990 gemäß § 15a GjS in der
Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"A Cool Horror Demo"
Computerspiel
Damian
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Computerspiel "A Cool Horror Demo" ist auf einer 3 1/2-Zoll-Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore Amiga, gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Köln hat die Indizierung beantragt. Zum Inhalt des Computerspiels und zu seiner jugendgefährdenden Wirkung werden folgende Ausführungen gemacht:

"Bei 'A Cool Horror Demo' handelt es sich nicht um ein Computer-Videospiel, sondern um ein Programm, das ohne eine Steuerung durch den Benutzer abläuft. Ein solches Demonstrationsprogramm, oder kurz Demo, soll die Möglichkeiten des Computers zeigen.

Das vorliegende Programm besteht aus einzelnen digitalisierten Bildern, die zu filmähnlichen Szenen aneinandergesetzt wurden. Es ist zu vermuten, daß die verwendeten Sequenzen einem sog. Horrorvideo entnommen wurden.

Der erste Teil trägt den Titel 'Head Demo' und wird durch Druck auf die F1-Taste geladen und gestartet. Nach kurzer Ladezeit wird in einer Schwarz-Weiß-Darstellung ein Mann gezeigt, dessen Kopf explodiert.

Im zweiten Teil liegt ein Mann auf dem Boden. Eine Person steht über ihm. Eine weitere Person kniet neben dem Liegenden und hält mit der linken Hand seinen ausgestreckten linken Arm fest. In der rechten Hand hält er ein großes Messer, vermutlich eine Machete. Mit dieser Waffe schlägt er den Arm des Liegenden im Bereich des Ellenbogens ab.

Das Programm 'A Cool Horror Demo' ist für Kinder und Jugendliche sozialethisch desorientierend und sittlich gefährdend. In beiden Filmszenen werden brutale Grausamkeiten sehr realistisch dargestellt. Durch die Geräuschuntermalung bei dem ersten Teil wird diese Wirkung noch verstärkt. Bei jedem Zerplatzen des Kopfes ertönt ein digitalisiertes Explosionsgeräusch. Das Programm nutzt eindrucksvoll die großen Fähigkeiten des Computers. Hierdurch werden jugendliche Computerbesitzer angezogen und fasziniert."

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Computerspiel persönlich angesehen. Sie sind mit der Entscheidung sowie der Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einverstanden.

G r ü n d e

Das Computerspiel "A Cool Horror Demo" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Köln in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Es ist aufgrund der Darbietung zweier menschenverachtend brutaler Grausamkeiten offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden (§ 6 Nr. 3 GjS). Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Stadtjugendamtes Köln voll inhaltlich Bezug genommen werden.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS sowie ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kommen beim Vorliegen einer offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GjS nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 43 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

